

STATUTEN

Verein Prevention NOW

I. Name und Sitz

Art.1 Der Verein «Prevention NOW» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Sitz an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein bezweckt das Bilden einer Interessensgemeinschaft zur Förderung von Prävention in der Gesundheitsvorsorge.

Zur Erreichung des Zwecks können insbesondere vereinsinterne Daten mit Partnern (Versicherungen usw.) anonymisiert geteilt und ausgewertet werden. Damit soll aufgezeigt werden, dass Prävention einen positiven Einfluss auf die Kostenentwicklung hat und sich somit eine entsprechende Leistungsdeckung der Versicherer lohnt.

Der Verein kann Zusammenarbeitsverträge abschliessen, sich an Organisationen und juristischen Personen beteiligen und Liegenschaften kaufen, halten und verkaufen, soweit sie dem Vereinszweck dienen.

III. Aufgaben des Vereins

Art. 3 Der Verein verfolgt sein Ziel durch Verbindung des Kollektivs mit vorteilhaften Bedingungen in der Gesundheitsvorsorge.

Diese können insbesondere sein:

- Vergünstigungsverträge, Zusatzleistungen, Rabatte, usw.
- Vergünstigungen auf Vitalstoffe, Nahrungsergänzung und Leistungen aus der integrativen Medizin gem. Leistungskatalog.
- Zugang zu Schulungen, Seminare, Weiterbildungen im Bereich der integrativen Medizin
- Aktive Informierung über Angebote, Neuigkeiten und Informationen auch durch Vertragspartner.

IV. Mittel

Art. 4 Die zur Erfüllung des Vereinszweckes nötigen finanziellen Mittel werden aus Mitgliederbeiträgen, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, freiwilligen Zuwendungen, Darlehen, Legaten, Schenkungen, Spenden und Zuwendungen aller Art sowie durch Entschädigungen gedeckt.

Art. 5 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgesetzt.

Art. 6 Der Verein kann für bestimmte Zwecke und Aufgaben Spezialfonds schaffen.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 8 Der Vorstand des Vereins hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Mitgliedschaft

Art. 10 Die Mitgliedschaft ist jeder natürlichen und juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und Lichtenstein zugänglich, die sich mit Sinn und Zweck des Vereins einverstanden erklärt und dies mit einer schriftlichen Erklärung kundgetan hat.

Art. 11 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht
- Passivmitgliedern ohne Stimmrecht

Art. 12 Eintritt und Austritt
Der Eintritt beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages (Anmeldung), ist für 1 Jahr gültig und verlängert sich automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr.
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag wird nicht pro rata rückvergütet.

Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 14 Ausschluss
Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- Verstoss gegen den Vereinszweck
- Verletzung der Statuten, Verstösse
- Nicht bezahlen der Mitgliedschaft
- Aus wichtigen Gründen

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Rechte

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, von den Leistungen des Vereins gemäss Art. 3 zu profitieren und diese Vorteile sowohl intern wie im Kundenverkehr zu nutzen. Der Vorstand kann diese Rechte der Passivmitglieder einschränken.

Passivmitglieder verfügen über kein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 16 Pflichten

Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen der Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des Vereins.

Ausgetretene und ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren jeden Anspruch auf Erkenntnisse, Ideen und Leistungen, die sie aus der Mitgliedschaft gewonnen haben.

VII. Organisation

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

2. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen
- Der Vorstand konstituiert sich selbst
- Der Präsident beruft die Generalversammlung ein.
- Der Vorstand kann ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen
- Der Vorstand leitet den Verein und tätigt sämtliche Geschäfte. Im Verkehr mit dritten (Banken, Amtsstellen etc.) ist Einzelunterschrift oder Kollektivunterschrift der Vorstandsmitglieder möglich
- Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Der Vorstand legt den Mitgliederbeitrag von Aktiv- und Passivmitgliedern fest

- Dem Präsidenten oder einzelnen Vorstandsmitgliedern können für die Abwicklung von Geschäften besondere Vollmachten erteilt werden.
- Der Präsident orientiert den Vorstand.

3. Revisionsstelle

- Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - sämtliche Mitglieder mit Stimmrecht zustimmen; und
 - der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und zuhanden des Vorstandes Bericht zu erstatten.

VIII. Auflösung

Art. 18 Auf Antrag des Vorstandes kann mit Zustimmung des gesamten Vorstandes die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Werk beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Prevention NOW

Der Präsident: Daniel Lüscher
Vorstandsmitglieder: Matthias Schmid
Heinz Lüscher
Raffaele Carmine